

§ 13 Unwirksamkeit, Anfechtbarkeit und Bedingungen

Wirkungslosigkeit von testamentarischen Verfügungen
(Unwirksamkeit im weiteren Sinne)

Nichtigkeit

Anfängliche Wirkungslosigkeit; eine spätere Heilung des Mangels ist nicht möglich, die Verfügung existiert rechtlich nicht.

Bsp.: Formmangel (§ 125), mangelnde Testierfähigkeit (§ 2229), Sittenwidrigkeit (§ 138).

NICHT: Scheingeschäft (§ 117 I) und geheimer Vorbehalt (§ 116 II).

Unwirksamkeit
(im engeren Sinne)

Die Verfügung ist zwar existent, hat aber keine Wirkung. Eine Heilung des Mangels ist möglich.

Bsp.: Zuwendungen an jemanden, der zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits tot ist. Widerrufenes Testament.

NICHT: Angefochtenes Testament.

§ 13 Unwirksamkeit, Anfechtbarkeit und Bedingungen

Fall 8

E hatte 1987 seiner Bekannten durch notarielles Testament sein wesentliches Vermögen als Vermächtnis zugewandt und seine beiden Kinder S und T als seine Erben bis zur Höhe des Pflichtteils eingesetzt. 1993 wollte E seine Rechtsnachfolge abweichend regeln. Deswegen versah er die erste Seite des – maschinenschriftlichen – Entwurfs des Testaments von 1987 mit dem Wort „ungültig“. Diesen Vermerk unterschrieb er unter Nennung des Datums.

Zusätzlich veränderte er Seite 2 des Entwurf durch Streichungen und Ergänzungen dahingehend, dass S, T und seine neue Freundin F zu gleichen Teilen erben sollten.

E stirbt.

S und T beantragen die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins zu je 1/2.

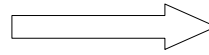
(nach OLG Hamm NJW-RR 2000, 742)

§ 13 Unwirksamkeit, Anfechtbarkeit und Bedingungen



1. Voraussetzungen

- Anfechtungsgrund
- Anfechtungsberechtigung
- Anfechtungserklärung
- kein Ausschluss der Anfechtung



2. Rechtsfolgen

- Nichtigkeit (mit rückwirkender Kraft)
- Kein Vertrauensschaden
- Kein Einfluss auf andere Verfügungen (str.)

§ 14 Gemeinschaftliches Testament

WESEN:

Das gemeinschaftliche Testament ist kein Erbvertrag, sondern bleibt seinem Wesen nach ein **Testament**, weswegen auch alle Regeln über testamentarische, letztwillige Verfügungen gelten.

Sonderregeln finden sich in den §§ 2265 ff.

ADRESSATEN:

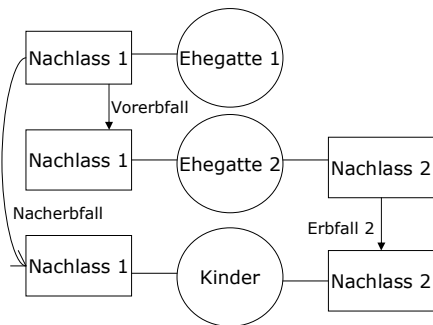
Die Möglichkeit ein gemeinschaftliches Testament zu errichten, richtet sich in erster Linie an **Ehegatten**, § 2265. Auch **Lebenspartnern** steht diese Möglichkeit offen, § 10 IV LPartG. Ob das gemeinschaftliche Testament von **Verlobten** durch spätere Eheschließung geheilt wird ist umstritten.

FORM:

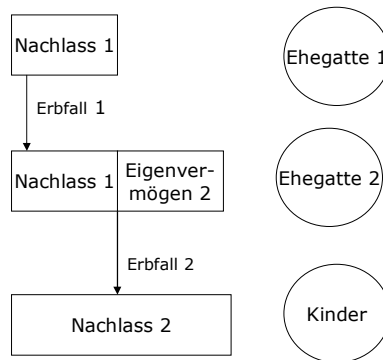
Es gelten die allgemeinen Vorschriften. Allerdings erleichtert § 2267 die Errichtung dahingehend, dass nur einer das Testament eigenhändig schreiben muss, **eigenhändig unterschreiben** müssen beide. Das erfolgt oft in Form einer **äußerlich einheitlichen Urkunde** aber entscheidend ist der erklärte **Wille**.

SCHLUSSERBEN

Trennungsprinzip



Einheitsprinzip (Berliner Testament)



Fall 9

Ernst (E) erleidet 1973 beim Joggen einen Herzinfarkt. Der 16-jährige Roland (R) leistet sofort erste Hilfe. Dem schnellen Einsatz des R verdankt E sein Leben. E und seine Ehefrau F nehmen den R während dessen Studiums bei sich auf. Vor allen Dingen E behandelt ihn wie einen eigenen Sohn.

E beschließt 1983 gemeinsam mit F, dass sie beide R als Erben einsetzen wollen. E verfasst folgenden Text:

„Der zuerst Sterbende setzt den Überlebenden als Alleinerben ein. Nach dem Tod des Überlebenden soll R die gesamte Erbschaft erhalten.“

Beide unterschreiben das Testament ohne Angabe von Ort und Datum.

Ein befreundeter Anwalt fragt die beiden, ob sie tatsächlich einen Fremden als Erben einsetzen wollen und was passieren soll, wenn die beiden ein leibliches Kind kriegen. E stellt daraufhin fest, dass R keiner Fremder mehr sei, er solle auch dann erben, wenn er und F ein Kind bekämen, wovon beide nicht ausgehen.

1985 bringt F eine Tochter (T) zur Welt. Kurz darauf stirbt E. F erbt von ihm ein Haus im schönen Wuppertal.

Um den Verlust zu verarbeiten, besucht F ein Trauerseminar. Dort lernt sie Achim (A) kennen. Mit ihm und ihrer Tochter möchte sie ein neues Leben beginnen. Da ist kein Platz für R.

F und A setzen beim Notar einen Erbvertrag auf, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen und bestimmen, T solle nach dem Ableben beider die beiderseitige Erbschaft erhalten. Von dem Testament mit E berichtet F nicht. Allerdings will sie sicher gehen und erklärt vor einem anderen Notar die Anfechtung des Testaments mit E. Dies lässt sie sich beurkunden.

Anschließend kommt F zu der Auffassung, es sei besser, A das Haus zu schenken. So geschieht es: A wird als Eigentümer eingetragen.

Als F 2004 stirbt, überlässt T dem A das Haus und nimmt den restlichen Nachlass in Besitz.

R erfährt von dem Tod und verlangt nun von A Herausgabe / Räumung des Grundstücks. Er will wissen, was er gegen die Schenkung machen kann. Von T verlangt er Herausgabe der Erbschaft.

(Siehe auch: Skizze nächste Folie; aus: *Benner*, Klausurenkurs im Familien- und Erbrecht [2007], S.274)

§ 14 Gemeinschaftliches Testament

Skizze zu Fall 9

